

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit den §§ 1 und 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Waldenburg in seiner Sitzung am 19. März 2013 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Waldenburg (Kostensatzung), in der jeweils gültigen Fassung, findet entsprechende Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Aufbahrungshallen wird für den Tag der Trauerfeier folgende Gebühr erhoben:

a) Oberstadt Waldenburg	30,00 EUR
auf Wunsch mit Heizung	zzgl. 10,00 EUR
b) Altstadt Waldenburg	30,00 EUR
c) OT Niederwinkel	30,00 EUR
d) OT Oberwinkel	30,00 EUR
e) OT Franken	30,00 EUR
f) OT Schlagwitz	30,00 EUR
g) OT Schwaben	30,00 EUR

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17. März 2004 außer Kraft.

Waldenburg, den 19. März 2013

gez. Pohlars
Bürgermeister